

stelle sich das Verhältniß folgendermaßen: Der Eigenbesitzer erwerbe regelmäßig die Früchte mit der Trennung. Dies gelte auch dann, wenn einem Anderen ein dingliches Nutzungsrecht an der Sache zustehe, sofern der Eigenbesitzer in Ansehung desselben nach Maßgabe der unter Nr. 1 aufgeführten Ausnahmen in gutem Glauben sei. Da diese Vorschrift nach dem gefaßten Beschluß auch für den Eigenthümer gelte, welcher die Sache im Eigenbesitze habe, so erledige sich damit der Halbsatz 1 des §. 899 Abs. 2. Durch den Beschluß, daß die Vorschriften des §. 900 auf denjenigen entsprechende Anwendung finden, welcher die Sache in Ausübung eines dinglichen Nutzungsrechts besitzt, werde die obige Regel nun aber modifizirt. Dieser Beschluß sei dahin zu verstehen, daß das Recht desjenigen, welcher in Ausübung eines dinglichen Nutzungsrechts besitzt, dem Rechte des mittelbaren Eigenbesitzers auf die Früchte vorgehe, so daß also jener auch dann die Früchte mit der Trennung erwerbe, wenn der mittelbare Eigenbesitzer von dem Nutzungsrecht und dem Besitze des Nutzungsberechtigten keine Kenntniß habe. Damit erledigten sich in der Hauptsache die Fälle, welche durch die Nr. 3 des §. 900 und durch den zweiten Halbsatz des Abs. 2 des §. 899 getroffen werden sollten. Es könne dahin gestellt bleiben, ob noch einzelne andere Fälle denkbar seien, in welchen nach der Fassung der gedachten Bestimmung des Entw. der dingliche Nutzungsberechtigte und nicht der Eigenbesitzer die Früchte erwerbe. Jedenfalls seien dies so seltene Fälle, daß man ihre Entscheidung auf Grund des aus den gefaßten Beschlüssen ersichtlichen Prinzips unbedenklich der Wissenschaft und der Praxis überlassen könne. (Vergl. V S. 653.)

205. (§. 3783 bis 3796.)

- I. Zu den §§. 901, 902 lag der redactionelle Antrag vor:
die Vorschriften zu fassen:

§§. 901, 902.
Fruchterwerb
des
obligatorisch
Berechtigten.

§. 901. Wer von dem Eigenthümer ermächtigt ist, (Erzeugnisse oder sonstige) Bestandtheile, die nach ihrer Trennung von der Sache dem Eigenthümer gehören, sich zuzueignen, erwirbt das Eigenthum an denselben mit der Besitzergreifung. Ist ihm von dem Eigenthümer der Besitz der Sache überlassen, so tritt der Eigenthumserwerb schon mit der Trennung ein. Die Ermächtigung ist nur für die Zeit widerruflich, für welche der Eigenthümer nicht verpflichtet ist, die Zueignung zu gestatten.

§. 902. Die Vorschriften des §. 901 finden entsprechende Anwendung, wenn der Berechtigte, welcher die Ermächtigung ertheilt hat, ein Anderer als der Eigenthümer ist.

oder sie dahin zusammenzufassen:

Wer von dem Berechtigten ermächtigt ist, Erzeugnisse und andere Bestandtheile, die nach ihrer Trennung von der Sache dem Berechtigten gehören, sich zuzueignen, erwirbt das Eigenthum an denselben mit der Besitzergreifung.

Ist ihm der Besitz der Sache von dem Berechtigten überlassen, so tritt der Eigenthumserwerb schon mit der Trennung ein. Auch

ist die Ermächtigung nur für die Zeit widerruflich, für welche eine Verpflichtung des Berechtigten, die Zueignung zu gestatten, nicht besteht.

Sachlich wurden die §§. 901, 902 nicht beanstandet. Von verschiedenen Seiten wurde bemerkt, die im §. 901 Abs. 2 behandelte Traditionsofferte werde in ihrer Wirksamkeit auch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Eigentümers nicht berührt. Dieses Ergebnis wurde theilweise aus der Natur der fraglichen Traditionsofferte als einer dem anderen Theile zu festem unwiderruflichem Rechte hingegebenen Vertragsofferte abgeleitet, es sei bei ihr ähnlich wie bei der Aktienzeichnung, theilweise aus §. 17 Nr. 2 d. R.D., theilweise daraus, daß es zum Zustandekommen des im §. 901 Abs. 2 vorausgesetzten dinglichen Vertrags einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners nicht mehr bedürfe, §. 6 d. R.D. also nicht Anwendung finde.

§. 903.
Erwerb einer
herrenlosen
Sache.

II. Man trat in die Berathung des Abschnitts V über die Zueignung ein. Zu §. 903 lagen folgende Anträge vor:

1. den Schluß des Abs. 2 zu fassen:
oder wenn durch sie das Zueignungsrecht eines Anderen verletzt werden würde.
2. a) den Abs. 2 zu streichen;
b) eventuell die Vorschrift zu fassen:

Nimmt Jemand eine Sache in Besitz, die dem ausschließlichen Zueignungsrecht eines Anderen unterworfen ist, so erwirbt der Zueignungsberechtigte das Eigenthum.

- c) für den Fall der Annahme des Abs. 2 die Worte „gesetzlich verboten ist oder“ zu streichen;
3. den Abs. 2 zu beschließen:

Wird durch die Zueignung das Zueignungsrecht eines Anderen verletzt, so ist der Zueignungsberechtigte befugt, das Eigenthum des unberechtigten Erwerbers durch Besitzergreifung sich anzueignen.

4. den Abs. 2 in dem Sinne anzunehmen, daß im Falle der Zueignung durch einen Unberechtigten die Sache herrenlos bleibt;
5. dem Art. 43 des Entw. d. C.G. hinzuzufügen:
unbeschadet der Vorschrift des §. 903 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Anträge 2c, 2b und 3 wurden abgelehnt; der Entw. im Sinne des Antrags 4 und der Antrag 5 angenommen; doch wurde vorbehalten, auf das Verhältniß des Art. 43 des Entw. d. C.G. zu §. 903 Abs. 2 bei der Berathung des Entw. d. C.G. nochmals zurückzukommen.

Verbot der
Zueignung.

A. Der Abs. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

B. 1. Zu Gunsten des Antrags 2a und c auf Streichung des Abs. 2 oder doch der Worte „gesetzlich verboten ist oder“ in ihm wurde geltend gemacht: Soweit der Abs. 2 den Eigentumserwerb des Okkupanten einer herrenlosen Sache ausschließe, wenn die Zueignung gesetzlich verboten sei, erscheine die Vorschrift theils entbehrlich theils irreführend. Wenn wirklich ein Gesetz die Zueignung gewisser herrenloser Sachen verbiete, so werde schon aus allgemeinen

Grundsätzen zu folgern sein, daß die verbotswidrige Zueignung nicht den Eigenthümerwerb zur Folge habe. Ob es aber derartige die Zueignung verbietende Gesetze gebe, lasse sich bezweifeln. Der hier fragliche Theil des Abs. 2 lege andererseits die Gefahr mißverständlicher Anwendung nahe. Insbesondere würde es dem Sinne derjenigen strafrechtlichen Vorschriften, welche die Erhaltung gewisser Thierarten bezwecken, z. B. der Bestimmungen über die Schonzeit für jagdbares Wild, des Reichs-Ges. v. 4. Dezember 1876 betr. die Schonzeit für den Fang von Robben (R. v. 29. März 1877), des Reichs-Ges. v. 22. März 1888 betr. den Schutz von Vögeln, nicht entsprechen, wenn man in ihnen ein Verbot der Zueignung als solcher fände. Wäre ein solches Verbot mit diesen Bestimmungen in Wahrheit bezweckt, so müßte derjenige, welcher die von einem Anderen gegen das Verbot erlangte Sache in Kenntniß der verbotswidrigen Zueignung an sich bringt, sich der Hehlerei schuldig machen; das Reichsgericht habe jedoch mit Recht das Gegentheil angenommen (Entsch. i. Straßf. 7 Nr. 28). Soweit das Strafgesetz für nöthig erachte, dafür zu sorgen, daß derjenige, welcher unter Verletzung eines Verbots eine Sache erlangt habe, den Erfolg seiner strafbaren Handlung nicht genieße, ordne es die Einziehung an; es sei nicht die Aufgabe des bürgerlichen Rechtes, dem strafrechtlichen Verbote durch Versagung des Eigenthümerwerbes zu Hülfe zu kommen. Das Privatrecht setze sich auch durch diese Versagung mit sich selbst in Widerspruch, da es den verbotswidrig erlangten Besitz des Offupanten anerkenne und schütze. Die Anwendung des Abs. 2 auf die oben bezeichneten strafrechtlichen Verbote würde zu dem unannehmbaren Ergebnisse führen, daß derjenige, welcher dem Jagdberechtigten ein von diesem in der Schonzeit geschossenes Stück Wild wegnähme, nicht wegen Diebstahls strafbar sein würde, weil das Wild herrenlos geblieben sei. Die weitere Bestimmung des Abs. 2, daß der Offupant einer herrenlosen Sache Eigenthum nicht erwerbe, wenn die Zueignung das Zueignungsrecht eines Anderen verletzen würde, sei von geringer Bedeutung. Der Landesgesetzgebung werde vorbehalten, die Zueignungsrechte zu bestimmen. Sie werde hiernach die Frage, welche Wirkung die gegen ein Zueignungsrecht (z. B. das Jagdrecht) verstoßende Zueignungshandlung eines Unberechtigten haben solle, auch abweichend von der Vorschrift des §. 903 Abs. 2 entscheiden können (vergl. Mot. zu Art. 43 des Entw. d. E.G.). Jedenfalls bestimme der Abs. 2 nur, daß der unrechtfertige Offupant nicht Eigenthum erwerbe, lasse aber der Landesgesetzgebung die Freiheit, positiv zu bestimmen, daß der Zueignungsberechtigte das Eigenthum erwerbe. Es verdiene den Vorzug, in der hier fraglichen Beziehung dem Landesrechte ganz freie Hand zu lassen.

2. Der Antrag 2b wurde wie folgt begründet: Es sei sachlich ungerechtfertigt und unzweckmäßig, die Herrenlosigkeit einer Sache, die Gegenstand eines ausschließlichen Zueignungsrechts sei, fortbauern zu lassen, wenn ein Unberechtigter sich die Sache zueigne. Bei dieser Regelung werde der Inhalt der Zueignungsrechte verkannt. Derselbe bestehe nicht allein darin, daß der Berechtigte ausschließlich die Zueignung vornehmen dürfe. Vielmehr habe die dem Zueignungsrecht unterliegende Sache rechtlich die Bestimmung, in das Eigenthum des Berechtigten zu gelangen, nur als seine Sache in den Kreis der wirtschaftlichen Güter einzutreten, Vermögensgegenstand zu werden. Werde die Sache durch einen

unberechtigten Dritten in den Kreis der Güter eingeführt und dadurch wirklich Vermögensgegenstand, so könne sie vom Gesetze nicht als herrenlos behandelt werden, wie denn auch das Gesetz den Besitz des Dritten selbst gegen den Zueignungsberechtigten schütze. Die Fortdauer der Herrenlosigkeit schütze auch den Zueignungsberechtigten nicht genügend; er müsse von dem unberechtigten Dritten die Herausgabe verlangen können, und die Sache dürfe nicht dadurch ihm entzogen werden, daß sie von dem unberechtigten Besitzer in das Gebiet eines anderen Zueignungsberechtigten verbracht und dadurch dem Zueignungsrechte des letzteren unterworfen werde. Sie müsse vielmehr mit dem Eintritt in den Güterkreis Eigenthum des Zueignungsberechtigten werden. Eine Aenderung der strafrechtlichen Behandlung der unberechtigten Zueignung habe diese Regelung nicht zur Folge. Eine Unterschlagung könne deshalb nicht angenommen werden, weil die Sache zur Zeit der Zueignungshandlung nicht eine fremde ist, sondern es erst durch die Zueignung wird; außerdem werde die Anwendung der Strafbestimmungen über Unterschlagung durch die besonderen für die Verletzung des Zueignungsrechts bestehenden Vorschriften über Jagdvergehen u. ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung der Diebstahlsstrafen durch die Bestimmungen über Feld- und Forstdiebstahl. Nöthigen Falles stehe auch nichts im Wege, die Anwendung des §. 246 d. St.G.B. durch einen Zusatz zu diesem ausdrücklich auszuschließen.

3. Zu Gunsten des Antrags 3 wurde geltend gemacht: Derselbe entspreche dem richtig verstandenen gemeinen Rechte. Er vermeide das abnorme Ergebniß, zu welchem die Regelung des Entw. führe, daß eine thatsächlich in den Verkehr gelangte Sache rechtlich fortdauernd herrenlos bleibe. Der Antrag gehe von der Ansicht aus, daß das Zueignungsrecht, insbesondere das Jagdrecht, eine Anwendung des Fruchtrechts sei, modifizire dieses aber entsprechend der Besonderheit des Verhältnisses. Im praktischen Ergebnisse treffe er mit dem Entw. im Wesentlichen zusammen, habe vor diesem jedoch den Vorzug größerer juristischer Eleganz.

4. Der Beschluß der Mehrheit beruhte auf folgenden Erwägungen:

Anlangend den ersten Theil des Abs. 2, welcher den Fall der gesetzlich verbotenen Zueignung betrifft, so sei dabei nicht an die gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeit und ähnliches gedacht, vielmehr werde ein gegen die Zueignung gewisser Sachen gerichtetes gesetzliches Verbot vorausgesetzt. Verbote dieser Art enthielten z. B. der §. 368 Nr. 11 d. St.G.B. und die Vorschriften, welche das Fangen von Nachtigallen verbieten. Auch sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in Zukunft noch derartige Verbote durch Gesetz oder Polizeiverordnung erlassen würden. Daß die verbotswidrige Zueignung den Okkupanten nicht zum Eigenthümer mache, empfehle sich jedenfalls, der Deutlichkeit wegen auszusprechen. Was sodann die Wirkung einer gegen ein ausschließliches Zueignungsrecht verstößenden Zueignung anbetrifft, so sei es keinesfalls rathsam und gerechtfertigt, die Entscheidung der Frage lediglich dem Landesrechte zu überlassen. Die meisten der geltenden Landesgesetze über das Jagdrecht u. enthielten eine bezüglichliche Bestimmung nicht und es sei nicht angängig, die Landesgesetzgebungen zu einem Eingreifen nach dieser Richtung zu zwingen. Eine landesrechtlich verschiedene Entscheidung der hier vorliegenden Frage habe ferner die sehr mißliche

Folge, daß sie zu ganz verschiedener strafrechtlicher Beurtheilung gleichartiger Handlungen in verschiedenen Bundesstaaten führen würde; eine Handlung, die in einem Gebiet als Jagdvergehen (§§. 292 ff. d. St.G.B.) zu behandeln wäre, könnte in einem anderen als Unterschlagung (§. 246 d. St.G.B.) bestraft werden. Sei hiernach eine reichsrechtliche Entscheidung geboten, so erscheine die im Entw. getroffene Bestimmung als die angemessenste. Die dem Antrage 2b zu Grunde liegende Auffassung von dem Inhalte des Zueignungsrechts entspreche nicht der natürlichen Auffassung. Die Besitzergreifung des Unberechtigten ändere nur die äußere Lage der Sache; nur der äußeren thatsächlichen Herrschaft des Okkupanten werde der Besitzschutz zu Theil. Dagegen sei nicht ersichtlich, weshalb durch die Handlung des Okkupanten die Sache nothwendig zum Vermögensgegenstand in rechtlichem Sinne werden müsse. Vor Allem stehe dem Antrag jedoch die Erwägung entgegen, daß seine Annahme zu strafrechtlichen Ergebnissen führen würde, die mit den Volksanschauungen in bedenklichen Widerspruch treten würden. Wenn der unberechtigte Okkupant die in Besitz genommene Sache verzehre oder veräußere, so würde er nach dem Antrage wegen Unterschlagung zu bestrafen sein; ebenso ein Dritter, der in Kenntniß der Zueignungshandlung des Okkupanten die von diesem verborgene Sache an sich nähme und sich zueignete; die Anwendung der besonderen Vorschriften über Jagdvergehen u. wäre ausgeschlossen, da dieselben Herrenlosigkeit der Sache voraussetzen (Entsch. d. R.G. i. Straß. 23 S. 90).

Das letzterwähnte Bedenken spreche auch gegen den Antrag 3; auch nach ihm würde derjenige, welcher ein vom Wilderer geschossenes und ohne Dereliktionsabsicht (verborgen) weggelegtes Stück Wild mit Kenntniß der Sachlage sich zueigne, sich der Unterschlagung schuldig machen. Daß der Antrag dem gemeinen Rechte entspreche, sei durchaus nicht zweifellos; auch passe er nicht zu dem Ausgangspunkte des Antragstellers, der Auffassung des Jagdrechts als einer Anwendung des Fruchtrechts. Die vorgeschlagene Regelung erscheine im Vergleiche mit der des Entw. als recht künstlich. Es müsse somit an dem Entw. festgehalten werden und zwar nach dem Antrage 4 in dem Sinne, daß die Bestimmung nicht nur den Eigentumserwerb des unberechtigten Okkupanten verneine, sondern positiv die Fortdauer der Herrenlosigkeit ausspreche. Soweit die Regelung der Zueignungsrechte den Landesgesetzen überlassen bleibe, werde bei der Berathung der einzelnen Vorbehalte des Entw. des E.G. zu erwägen sein, ob den Landesrechten auch eine Abweichung vom §. 903 Abs. 2 zu gestatten sei. Bezüglich des das Jagd- und Fischereirecht betreffenden Vorbehalts des Art. 43 erscheine es jedoch auf Grund der gegenwärtigen Berathung angängig und rathsam, sich für die Unzulässigkeit einer solchen Abweichung zu entscheiden, ohne daß dadurch eine Nachprüfung des jetzigen Beschlusses bei der Berathung des Art. 43 ausgeschlossen sein solle.

III. Zu §. 904 wurde beantragt, folgende Fassung zu beschließen:

Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, das Eigenthum aufzugeben, den Besitz der Sache aufgibt, ohne denselben einem Anderen einzuräumen.

Sachlich wurde der §. 904 nicht angefochten. Man beschloß aber, nicht von der Erklärung zu sprechen, das Eigenthum der Sache aufzugeben, sondern

§. 904.
Herren-
losigkeit der
aufgegebenen
Sache.

von der erkennbaren Absicht, das Eigenthum aufzugeben. Von einer Seite wurde eine Fassung der Vorschrift gewünscht, welche die Möglichkeit einer Dereliction durch den nicht unmittelbar besitzenden Eigenthümer nicht ausschließe.

§. 905.
Herrenlose
Thiere.

IV. Zu §. 905 lagen die Anträge vor:

1. den Absf. 1 Satz 2 zu streichen;
2. dem Absf. 2 hinzuzufügen:

Dies gilt nicht für die nicht einheimischen Thiere.

3. den Schluß des Absf. 2 zu fassen:

. . . . wenn sie die Freiheit wiedererlangen und der Eigenthümer dieselben nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt.

Die Komm. behielt den Absf. 1 unter Ablehnung des Antrags 1 bei, nahm zum Absf. 2 den Antrag 3 an, verwarf dagegen den Antrag 2. Der Absf. 3 wurde gebilligt. Man hatte erwogen:

Gegen den Absf. 1 Satz 1 sei sachlich nichts eingewendet. Den Absf. 1 Satz 2 mit dem Antrag 1 als selbstverständlich zu streichen, empfehle sich im Interesse der Deutlichkeit nicht. Uebrigens seien von den in der Vorschrift vorausgesetzten Thiergärten die eingezäunten Reviere wohl zu unterscheiden. Das in solchen gehaltenen jagdbare Wild gelte wenigstens in großen Theilen Deutschlands als herrenlos, die rechtswidrige Zueignung werde als Jagdvergehen, nicht als Diebstahl behandelt. Von der Regel des Absf. 2 mit dem Antrage 2 eine Ausnahme für die nicht einheimischen Thiere zu bestimmen, erscheine weder zweckmäßig, da die Unterscheidung von einheimischen und fremdländischen Thieren vielfache Zweifel mit sich bringen würde, noch innerlich gerechtfertigt. Dagegen sei es angemessen, gemäß dem Antrage 3 bezüglich aller gefangenen wilden Thiere, der einheimischen und der fremdländischen, das Eigenthum des bisherigen Eigenthümers im Falle ihres Entkommens aus der Gefangenschaft erst dann erlöschen zu lassen, wenn der Eigenthümer das Thier nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Diese Regelung entspreche der Vorschrift des §. 906; die dritte Voraussetzung, unter welcher nach §. 906 ein ausgezogener Bienenschwarm herrenlos werden solle, daß nämlich der Eigenthümer den Schwarm derartig aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet, treffe bei den hier fraglichen Thieren nicht entsprechend zu (vergl. Bingner in Zusf. d. gutachtl. Außf. III S. 181). Die Regelung passe insbesondere auch für fremdländische Thiere; sie schließe einen Eigenthumsverlust des bisherigen Eigenthümers ohne dessen Willen aus, da der Eigenthümer regelmäßig in der Lage sein werde, die Verfolgung bis zur Wiedereinfangung fortzusetzen. Da sich nicht ohne Grund behaupten lasse, daß fremdländische Thiere bei uns durch Entweichen ihre natürliche Freiheit überhaupt nicht wiedererlangen können (vergl. Dernburg, Pand. I §. 223 Anm. 5), so sei es rathsam, um die Anwendbarkeit der Vorschrift auf solche Thiere außer Frage zu stellen, nur von der Wiedererlangung der Freiheit, nicht der natürlichen Freiheit, zu sprechen. Das für den Eintritt der Herrenlosigkeit vorausgesetzte Aufgeben der Verfolgung erfordere nicht eine Derelictionsabsicht des Eigenthümers, sondern lediglich das thatächliche Abstandnehmen von weiterer Verfolgung. Es handele sich übrigens

bei der im Antrage 3 vorgeschlagenen Aenderung nur um eine Verdeutlichung der Absicht des Entw., wie sie sich aus der Begründung des Entw. des Sachenrechts S. 832 und den Protokollen der früheren Komm. S. 4083 ergebe.

In Betreff des Abs. 3 wurde einer abweichenden Auffassung gegenüber bemerkt, daß sich die Bestimmung nicht auf Hausthiere, sondern auf gezähmte wilde Thiere beziehe.

V. Man ging zur Berathung der die Bienen betreffenden §§. 906 bis 909 ^{§§. 906 bis 909. Bienen.} über. Es lagen die Anträge vor:

1. in §. 907 statt „bei dem Verfolgen des Schwarmes“ zu setzen „bei dessen Verfolgung“;
eventuell den Eingang zu fassen:

Solange der ausgezogene Schwarm nicht herrenlos geworden ist,
kann bei dessen Verfolgung der Eigenthümer . . .

2. in §. 908 die Worte „bei dem Anlegen“ zu streichen.

Die Anträge haben nur redaktionelle Bedeutung; der Antrag 2 trägt der Bemerkung von Kolligs (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 183) Rechnung, daß die Vereinigung mehrerer ausgezogener Bienenschwärme nicht nur beim Anlegen, sondern auch beim Ausziehen erfolgen könne. Sachlich wurden die §§. 906 bis 909 unverändert angenommen. Man zog in Betracht, daß dieselben sowohl vom preuß. Land.-Def.-Koll. gebilligt (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 181) als auch in dem von den Abgeordneten Letocha und Dr. Porisch dem preuß. Abgeordnetenhaus im März 1889 vorgelegten Gesekentw. (Anlagen zu den Sten. Ber. des Abg.-H. 17. Leg. P. 1. Session 1889 III S. 1561) mit geringfügigen Aenderungen aufgenommen seien und dort die Billigung der Wanderverammlung des deutschen bienenwirthschaftlichen Vereins im September 1889 gefunden hätten. Die Komm. hielt es deshalb nicht für ihre Aufgabe, in eine sachliche Nachprüfung der Vorschristen einzutreten.

Bezüglich des §. 907 Abs. 1 wurde von einer Seite bemerkt, es handele sich bei dem dort bestimmten Rechte des Eigenthümers eines ausgezogenen Bienenschwarmes, fremde Grundstücke zu betreten, um eine Anwendung des §. 867. Die Bemerkung fand keinen Widerspruch. (Vergl. Prot. 420 unter XI.)

In Betreff des §. 908 bestand Einverständnis darüber, daß eine Naturaltheilung des Gesamtschwarmes in der Weise, daß dem einen oder dem anderen der theilgenommenen Eigenthümer ein Theil des Gesamtschwarmes ohne Königin zugewiesen werde, nach den hier anwendbaren Vorschriften des §. 769 ausgeschlossen sei und daß sich deshalb das in der Kritik gegen den §. 908 erhobene Bedenken erledige (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 182, 183).

VI. Man ging zur Berathung des Abschnitts „VI. Gefundene Sachen“ ^{§. 910. Fund.} über. Zu §. 910 lag der Antrag vor:
die Vorschrift zu fassen:

Wer eine verlorene oder sonst abhanden gekommene Sache findet und in Besitz nimmt, hat hiervon unverzüglich den Verlierer oder den Eigenthümer zu benachrichtigen.

Kennt der Finder keinen von beiden oder weiß er nicht, wo dieselben sich aufhalten, so hat er behufs ihrer Ermittlung den Fund

und die ihm bekannten Umstände, welche für die Ermittlung erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde (des Fundorts) anzuzeigen.

Anzeige des
Fundes.

Die Komm. nahm die Abs. 1 und 2 sachlich an, strich dagegen den Abs. 3. Zum Abs. 1 billigte man, daß der Entw. dem Finder die Wahl lasse, ob er den Verlierer oder den Eigenthümer benachrichtigen wolle, da es sich empfehle, die Verpflichtungen des Finders thunlichst leicht zu gestalten. Der von einem Mitglied angeregte Gedanke, in den bezeichneten Fällen den Finder zur Benachrichtigung des Eigenthümers zu verpflichten, daneben aber allgemein eine Vermuthung für das Eigenthumsrecht des Verlierers aufzustellen, wurde nicht weiter verfolgt.

Zum Abs. 2 empfahl der Antrag die Einschaltung der Worte „des Fundorts“ hinter „Polizeibehörde“ nur für den Fall, daß die Komm. für erforderlich halte, die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden, von denen in den folgenden Vorschriften gesprochen werde, im B.G.B. zu bestimmen; den Abs. 3, in welchem der Entw. die Polizeibehörde des Fundorts erwähnt, wollte der Antragsteller streichen. Die Komm. lehnte es jedoch ab, den Finder in Abs. 2 zur Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde des Fundorts zu verpflichten, weil hierdurch die Lage des Finders in ungerechtfertigter Weise erschwert werden würde.

Für die Streichung des Abs. 3 war die Erwägung maßgebend, daß derselbe lediglich eine Instruktion für die Polizeibehörde enthalte und deshalb nicht in das B.G.B. gehöre, da privatrechtliche Folgen an die Nichtbefolgung der Vorschrift nicht geknüpft würden.

206. (C. 3797 bis 3812.)

§. 796.
Rechts-
geschäftliches
Veräuße-
rungsverbot.

I. Zu §. 796 lag der Antrag vor, ihn wie folgt als §. 102a in den Allg. Theil zu versehen:

Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann (von dem Berechtigten) nicht durch Rechtsgeschäft aufgegeben werden. hierzu der Unterantrag:

nach „Rechtsgeschäft“ einzuschalten „mit Wirkung gegen Dritte“.

Die Komm. nahm den Antrag seinem sachlichen Inhalte nach an und trug dem Sinne des Unterantrags dadurch Rechnung, daß sie die Red.Komm. ersuchte, durch eine entsprechende Fassung klarzustellen, daß durch den vorgeschlagenen §. 102a nur die dingliche Bindung, nicht aber die obligatorische Bindung der Parteien an ein durch Rechtsgeschäft begründetes Veräußerungsverbot hinsichtlich einer veräußerlichen Sache verneint werden solle. Erwogen war:

Nach §. 796 könne die Befugniß des Eigenthümers oder der dinglich Berechtigten über ihr Recht zu verfügen, in Ermangelung einer anderweiten gesetzlichen Bestimmung durch Rechtsgeschäft nicht mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen oder beschränkt werden. Diese Bestimmung sei richtig, jedoch noch in einem weiteren Umfang als der §. 796 vorschreibe. Sie gelte nämlich für alle veräußerlichen Rechte, da der Entw. I und der Entw. II von der Voraussetzung ausgingen, daß die Parteien andere, als die im Gesetze bestimmten dinglichen